

Unwohlseins und Herr Oberhofprediger Dr. Kohlschütter wegen Amtsgeschäften.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als erster Gegenstand: Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über den mittels Allerhöchsten Decrets vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, vorläufige Grundbuchseinträge bei Grundstückszusammenlegungen betreffend.

(Königl. Decret nebst Anfüge, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 36.)

Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 61.)

Referent Herr Präsident Degner!

Referent Senatspräsident Degner: Das Allerhöchste Decret über den Entwurf eines Gesetzes, vorläufige Grundbuchseinträge bei Grundstückszusammenlegungen betreffend, Nr. 36 lautet:

(Wird verlesen.)

Meine Herren! Dem Berichte Ihrer Deputation, welcher zunächst den historischen Gang darlegt, den die zur Berathung stehende Angelegenheit genommen hat, und sodann die Gesichtspunkte erörtert, auf welchen der Entwurf beruht, habe ich im Wesentlichen Nichts beizufügen. Jedenfalls wird die Auffassung als eine berechnete anerkannt werden dürfen, daß der Entwurf einem Bedürfnisse thunlichst Abhilfe zu schaffen sucht, welches allgemein von den Betheiligten empfunden wird, und daß er den besten Ausgleich für die Anstände gewährt, die mit dem Zusammenlegungsverfahren nach dessen Natur verbunden sind und welche deshalb an sich nicht völlig überwunden werden können dadurch, daß die betreffenden Behörden bestrebt sind, die Erledigung des Geschäfts thunlichst zu fördern. Wie sich aus dem Berichte der Finanzdeputation A der jenseitigen Kammer über das Departement des Ministeriums des Innern ergibt und insbesondere aus der Abtheilung 2 über die Besorgung der Geschäfte der früheren Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, ist den Wünschen, welchen im Berichte die Deputation Ausdruck zu geben sich gestattet hat, von den betreffenden Behörden in jeder Beziehung bereits jetzt Rechnung getragen worden. Es ist also um so mehr zu erwarten, daß auch künftig das Zusammenlegungsgeschäft, soweit irgend möglich, werde befördert werden. Wenn endlich der Antrag, durch welchen die Vorlage veranlaßt worden ist, mit der Vorlage sich nicht vollständig deckt, so erscheint jedenfalls der Antrag erledigt, und zwar eineistheils insofern, als durch die Vorlage die Fügigkeit der Verfügung über das durch die Zusammenlegung betroffene Grundeigenthum weit eher gewährt wird, als es hätte geschehen

können auf dem Wege, den der Antrag vorschlägt, und andertheils, weil dieser Antrag zwar nach Inhalt der Ständischen Schrift zur Berücksichtigung an die Regierung gebracht worden ist; in der Deputation sowohl, als in den sich daran schließenden ständischen Berathungen aber nur die Abgabe zur Erwägung beschlossen worden ist.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne zunächst die allgemeine Debatte über das königl. Decret Nr. 36 über den Gesetzesentwurf, sowie über den allgemeinen Theil des Berichts. Verlangt Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand. Wir gehen zur Specialberathung des Gesetzesentwurfes über.

Referent Senatspräsident Degner: § 1! Zu diesem Paragraphen ist darauf hinzuweisen, daß die Deputation aus den angeführten Gründen es für vollständig gerechtfertigt hält, wenn die provisorische Verlautbarung des Zusammenlegungsergebnisses von dem Antrage der Betheiligten abhängig gemacht wird und auf Kosten derselben erfolgt. Zur provisorischen Verlautbarung des Zusammenlegungsergebnisses wird nicht in allen Zusammenlegungsverfahren Anlaß und Gelegenheit gegeben sein, sondern nur in solchen, welche sich wesentlich dazu eignen, z. B. in Gegenden, wo ein starker Wechsel im Grundbesitze stattfindet. In allen diesen Fällen, wo ein wesentliches Bedürfnis für die vorliegende Verlautbarung hervortritt, wird sich auch regelmäßig die Majorität finden, von deren Antrag überhaupt die Zulässigkeit der vorläufigen Verlautbarung abhängt. Die Deputation steht daher nicht an, der hohen Kammer § 1 zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 1? — Es ist nicht der Fall.

„Nimmt die Kammer § 1 unverändert nach dem Entwürfe an?“

Einstimmig: Ja.

Referent Senatspräsident Degner: Ich komme zu § 2. Dieser bezweckt die Wahrung der steuerrechtlichen Interessen und die Erhaltung der Stetigkeit der bezüglichen Einrichtungen. Es haben in dieser Beziehung die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 und von § 37 des Zusammenlegungsgesetzes in Obacht genommen werden müssen. Auch hier wird unter bewandten Umständen unveränderte Annahme des § 2 empfohlen.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort zu § 2? — Es geschieht nicht.

„Nimmt die Kammer § 2 unverändert nach dem Entwürfe an?“

Einstimmig: Ja.